



### §10 Kleidung

1. Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche Oberbekleidung sie in den Innenräumen und bei trockenem Wetter auf dem Außengelände tragen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

- wann die Kinder barfuss laufen
- wann die Kinder Sonnenbekleidung tragen müssen
- wann die Kinder dem Wetter entsprechende Kleidung tragen müssen



### §11 Hygienefragen

1. Toilettennutzung und Regeln werden mit den Kindern besprochen und festgelegt.

2. Wickelkinder haben das Recht bzw. entscheiden, wer sie wickelt.

3. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wer ihnen beim Toilettengang (Po abputzen) hilft.

4. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass sich die Kinder nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände waschen.

5. Nach dem Mittagessen putzen die Kinder die Zähne.



### §12 Raumgestaltung

1. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Spielmaterialien in der Gruppe (und den Nebenräumen) zur Verfügung stehen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, eine vorherige Auswahl zu treffen.



### §13 Regeln

Die Kinder haben das Recht, über alle vorhandenen Regeln im Kindergarten informiert zu werden. Sie können diese in Frage stellen und neu diskutieren. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, die Anliegen der Kinder ernst zu nehmen, haben aber das Recht die Regeln zu bestimmen.



### §14 Personal

Die Kinder haben nicht das Recht, bei Personalentscheidungen mitzuentcheiden.

# Kinderrechte

## *im Kindergarten Regenbogen*



**KINDERGARTEN**  
und Familienzentrum  
**Regenbogen**

## **Verfassung für den Kindergarten Regenbogen**

Am Freitag, den 11.1.2019 traf sich das pädagogische Personal zu einem Studientag zu dem Thema "Partizipation". Dabei und in mehreren folgenden Dienstbesprechungen wurde diese Verfassung erarbeitet.

Sie ist der momentane "Ist-Stand" und kann nach Absprache mit allen Beteiligten verändert werden.

Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

Die Beteiligung der Kinder an sie betreffende Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

### Abschnitt 1: Verfassungsorgane



#### **§1 Kinderkonferenzen**

1. Die Kinderkonferenzen finden in den jeweiligen Gruppen nach Bedarf statt. Zunächst sind vierwöchige Abstände geplant. Hier können Erzieherinnen und Kinder ihre Anliegen vortragen.
2. Die Kinderkonferenz besteht aus den jeweiligen Regelgruppen der Einrichtung, sowie deren pädagogischen Personal.
3. Das Ergebnis der Kinderkonferenzen wird in Bild und Text visualisiert und somit allen transparent am Spielfoyer ausgehängt.
4. Über Moderation und Protokollführung entscheidet das Personal.
5. Die anstehenden Entscheidungen werden diskutiert, jeder wird gehört. Die Entscheidung erfolgt als Mehrheitsbeschluss mit Muggelsteinen, Klammern o.ä.

### Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche



#### **§2 Selbstbestimmung im Alltag**

Die Kinder haben das Recht, im Freispiel selbst zu bestimmen, was und mit wem sie spielen möchten. Sie haben die Möglichkeit, gruppenübergreifend (während der Freispielzeit) nach Absprache andere Räume und Gruppen aufzusuchen.



#### **§3 Stuhlkreise**

Die Gestaltung der Stuhlkreise wird in den Gruppen mit den Kindern gemeinsam besprochen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen legen aber fest, wo Kinder, die nicht teilnehmen wollen, sich aufhalten können.



#### **§4 Angebote/Projekte**

1. Die Kinder haben das Recht, Vorschläge für Themen, Inhalte und die Gestaltung von Angeboten zu machen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen prüfen die Vorschläge, entscheiden darüber und setzen die Kinder über ihre Entscheidung und Begründung in Kenntnis.



#### **§5 Kakaostunde**

Die Gestaltung der Kakaostunde wird in den jeweiligen Gruppen mit den Kindern besprochen.



#### **§6 Spielzeugnutzung**

1. Die Kinder bringen kein Spielzeug von zu Hause mit. Ausnahmen sind Kuschtiere für neue Kinder oder Kinder, die im Kindergarten schlafen. Das Spielzeug und Spielmaterial im Kindergarten darf auch zweckentfremdet genutzt werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor, einzelnen Kindern dieses Recht zu entziehen, wenn Spielzeug/Material aus ihrer Sicht ohne erkennbaren Nutzen zerstört wird.



#### **§7 Konfliktlösungen**

Die Kinder haben das Recht, über die Lösung von Konflikten mitzuentcheiden.



#### **§8 Sicherheitsfragen**

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen für die Kinder nicht übersehbare Gefahren drohen.



#### **§9 Mahlzeiten**

1. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was und wie viel sie essen.
2. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor, die Zeiten und Orte für die Mahlzeiten festzulegen. Die Kinder dürfen jedoch selbst entscheiden
  - wann sie innerhalb der von den pädagogischen Mitarbeiterinnen festgelegten Zeiträume frühstücken.
  - auf welchem Platz sie sitzen
  - wie viel und ob sie sich selber noch einen Nachschlag nehmen möchten.
  - Es gilt die Regel: Immer nur einen Löffel voll nehmen (maximal).
3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen achten darauf, dass die Kinder regelmäßig trinken.
4. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, den Kindern die Tischregeln/Tischkultur zu vermitteln.